FLURNEUORDNUNGSAMT GOTHA

Az.: **1 - 6 - 0154** Gotha, den 15.06.2000
Az.: **1 - 8 - 0309**

Beschluss

1. Einstellung des freiwilligen Landtauschverfahrens Abtsbessingen

Der mit Beschluss des Flurneuordnungsamtes Gotha vom 20.09.1996 (Az. 1-6-0154) angeordnete ***Freiwillige Landtausch "Lagerhalle Abstbessingen"*** nach § 64 i.v.m. § 54 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Juli 1991 (BGBl.I S. 1418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 1997 (BGBl.I S. 3224), wird hiermit ***eingestellt***.

2. Anordnung des Bodenordnungsverfahrens

Nach § 64 i.V.m. § 56 LwAnpG wird das Bodenordnungsverfahren ***"Lagerhalle Abtsbessingen", Kyffhäuserkreis***, angeordnet.
Das Bodenordnungsgebiet hat eine Größe von 14,55 ha.
Das Bodenordnungsgebiet wird wie folgt festgestellt:

Gemarkung	**Flur**	**Flurstück Nr.**
Abtsbessingen	3	929/177, 664/178, 869/178, 870/178, 871/178, 872/178, 627/179, 628/179, 891/180, 526/181 und 953/197;
	4	817/138.

Das Verfahren wird unter der Leitung des Flurneuordnungsamtes Gotha durchgeführt.

3. Beteiligte

Am Bodenordnungsverfahren sind beteiligt (Beteiligte):

- als Teilnehmer
  die Eigentümer und die Erbbauberechtigten der zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die Eigentümer von selbständigem Gebäude- und Anlageneigentum;
- als Nebenbeteiligte
  a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirken Grundstücke vom Bodenordnungsverfahren betroffen sind;
  b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten oder deren Grenzen geändert werden;
  c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Bodenordnungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflußt oder von ihm beeinflußt wird;
  d) Inhaber von Rechten an den zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken oder Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;

e) Empfänger neuer Grundstücke nach §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes;
f) Eigentümer von nicht zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Bodenordnungsgebietes mitzuwirken Am Bodenordnungsverfahren sind beteiligt:

4. Anmeldung von Rechten

Die Beteiligten werden aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Flurneuordnungsamt Gotha anzumelden.
Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Flurneuordnungsamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.
Der Inhaber eines o.a. Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Unter sinngemäßer Anwendung von § 34 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 1997 (BGBl. I S. 1430), ist ab Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung des Flurneuordnungsamtes Gotha erforderlich :
a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Bodenordnungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
c) wenn Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden.

Sind entgegen der Vorschriften unter Buchstabe Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Flurneuordnungsamt kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Bodenordnung dienlich ist.
Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift unter Buchstabe c) vorgenommen worden, so muss das Flurneuordnungsamt Ersatzpflanzungen anordnen.
Wer den Vorschriften unter Buchstabe b) und c) zuwiderhandelt, begeht nach § 154 FlurbG eine Ordnungswidrigkeit, die mit Geldbuße geahndet werden kann.

6. Auslegung des Beschlusses mit Gründen

Eine mit Gründen versehene Ausfertigung dieses Beschlusses liegt zwei Wochen lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung in den Amtsräumen der ***Stadtverwaltung Ebeleben*** zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Begründung

Auf Antrag eines landwirtschaftlichen Unternehmens hat das Flurneuordnungsamt Gotha mit Beschluss vom 20.09.1996 einen Freiwilligen Landtausch zur Zusammenführung von Boden- und Gebäudeeigentum nach §§ 64/54 LwAnpG angeordnet. Gleichzeitig wurde das Verfahrensgebiet festgestellt.
Am 24.11.1997 hat ein weiteres landwirtschaftliches Unternehmen zu an das Verfahrensgebiet angrenzenden Grundstücken die Zusammenführung von Boden- und Gebäudeeigentum beantragt.
Die dazu angestrebte Zusammenführung des getrennten Boden- und Gebäudeeigentums durch freiwilligen Landtausch ist wegen der fehlenden Einigung zwischen einzelnen Beteiligten gescheitert. Deshalb wird zur Regelung der Eigentumsverhältnisse ein behördlich geleitetes Bodenordnungsverfahren nach § 56 LwAnpG durchgeführt. Dabei werden die vom Verfahrensgebiet des Freiwilligen Landtauschs betroffenen Grundstücke in das Bodenordnungsgebiet einbezogen, um komplexe und zweckmäßige Lösungen herbeiführen zu können. Somit liegen die Voraussetzungen für die Einstellung des unter Ziff. 1 dieses Beschlusses benannten freiwilligen Landtauschverfahrens vor.

Zur Herstellung von einheitlichem Eigentum an Boden und Gebäuden erfolgt die Neuaufteilung des Eigentums unter Berücksichtigung der bestehenden Nutzungsverhältnisse.

Für die Durchführung des Verfahrens ist eine Vermessung des Bodenordnungsgebietes erforderlich.

In einer Aufklärungsversammlung am 08.02.2000 in Abtsbessingen sind die voraussichtlich Beteiligten über das geplante Bodenordnungsverfahren einschließlich der Kostenregelung informiert worden.

Die Voraussetzungen zur Anordnung des Bodenordnungsverfahrens liegen vor.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Flurneuordnungsamt Gotha
Am Nützleber Feld 2
99867 Gotha

einzulegen.
Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

DS

Hepping
Amtsleiter

Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha

Az.: **1 - 8 – 0309** Gotha, den 06.09.2013

Ausführungsanordnung

1. Im Bodenordnungsverfahren **„Lagerhalle Abtsbessingen“, Gemarkung Abtsbessingen, Kyffhäuserkreis,** wird gemäß § 61 Abs. 1 Landwirtschafts-anpassungsgesetz (LwAnpG vom 03.07.1991 BGBl. I, S. 1418, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2001 BGBl. I, S. 1149) die Ausführung des Bodenordnungsplanes angeordnet.

2. Mit dem **23.10.2013** tritt der neue Rechtszustand ein. Die nach § 34 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG vom 16. 03.1976 BGBl. I, S. 546, zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 BGBl. I, S. 2835) festgesetzten zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums enden mit diesem Zeitpunkt.

3. Den Teilnehmern wird die Ausführungsanordnung durch Zustellung einer Ausfertigung bekannt gegeben.

Begründung:

Der Bodenordnungsplan wurde den Beteiligten gemäß § 59 Abs. 3 LwAnpG bekanntgegeben.
Zum Anhörungstermin sind keine Widersprüche erhoben worden und innerhalb der Frist von zwei Wochen nach dem Anhörungstermin sind auch keine Widersprüche beim Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha eingegangen.

Somit ist der Bodenordnungsplan unanfechtbar geworden, so dass seine Ausführung anzuordnen ist.

Mit dieser Anordnung tritt die Abfindung jedes Beteiligten in rechtlicher Beziehung an die Stelle seiner alten Grundstücke und Rechte.
Die im Bodenordnungsplan aufgeführten Berechtigten werden Eigentümer der für sie ausgewiesenen Grundstücke.

Rechte und Pflichten, die durch den Bodenordnungsplan abgelöst oder aufgehoben werden, erlöschen. Neue im Bodenordnungsplan begründete Rechte und Pflichten entstehen.

Die öffentlichen und privatrechtlichen Lasten der alten Grundstücke gehen, soweit sie nicht aufgehoben oder abgelöst werden, auf die neuen Grundstücke über. Die im Bodenordnungsplan getroffene Regelung öffentlicher Rechtsverhältnisse wird wirksam.

Eine nachträgliche Änderung des Bodenordnungsplanes wirkt auf den in dieser Anordnung festgesetzten Zeitpunkt zurück.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Ausführungsanordnung kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Tag der Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha
Hans-C.-Wirz-Straße 2
99867 Gotha

einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

(DS)

Mathias Geßner
Amtsleiter

Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha

Az.: **1 - 8 – 0309** Gotha, den 06.09.2013

Ausführungsanordnung

4. Im Bodenordnungsverfahren **„Lagerhalle Abtsbessingen“, Gemarkung Abtsbessingen, Kyffhäuserkreis,** wird gemäß § 61 Abs. 1 Landwirtschafts-anpassungsgesetz (LwAnpG vom 03.07.1991 BGBl. I, S. 1418, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2001 BGBl. I, S. 1149) die Ausführung des Bodenordnungsplanes angeordnet.

5. Mit dem **23.10.2013** tritt der neue Rechtszustand ein. Die nach § 34 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG vom 16. 03.1976 BGBl. I, S. 546, zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 BGBl. I, S. 2835) festgesetzten zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums enden mit diesem Zeitpunkt.

6. Den Teilnehmern wird die Ausführungsanordnung durch Zustellung einer Ausfertigung bekannt gegeben.

Begründung:

Der Bodenordnungsplan wurde den Beteiligten gemäß § 59 Abs. 3 LwAnpG bekanntgegeben.
Zum Anhörungstermin sind keine Widersprüche erhoben worden und innerhalb der Frist von zwei Wochen nach dem Anhörungstermin sind auch keine Widersprüche beim Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha eingegangen.

Somit ist der Bodenordnungsplan unanfechtbar geworden, so dass seine Ausführung anzuordnen ist.

Mit dieser Anordnung tritt die Abfindung jedes Beteiligten in rechtlicher Beziehung an die Stelle seiner alten Grundstücke und Rechte.
Die im Bodenordnungsplan aufgeführten Berechtigten werden Eigentümer der für sie ausgewiesenen Grundstücke.

Rechte und Pflichten, die durch den Bodenordnungsplan abgelöst oder aufgehoben werden, erlöschen. Neue im Bodenordnungsplan begründete Rechte und Pflichten entstehen.

Die öffentlichen und privatrechtlichen Lasten der alten Grundstücke gehen, soweit sie nicht aufgehoben oder abgelöst werden, auf die neuen Grundstücke über. Die im Bodenordnungsplan getroffene Regelung öffentlicher Rechtsverhältnisse wird wirksam.

Eine nachträgliche Änderung des Bodenordnungsplanes wirkt auf den in dieser Anordnung festgesetzten Zeitpunkt zurück.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Ausführungsanordnung kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Tag der Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha
Hans-C.-Wirz-Straße 2
99867 Gotha

einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

(DS)

Mathias Geßner
Amtsleiter

Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha

Az.: **1 - 8 - 0309** Gotha, den 28.04.2015

Schlussfeststellung

1. Gemäss § 63 Abs. 2 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG vom 03.07.1991, BGBl. I S. 1418, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2001, BGBl. I S. 1149) i.V.m. § 149 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG vom 16. 03.1976, BGBl. I S. 546, zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008, BGBl. I S. 2835) wird das **Bodenordnungsverfahren „Lagerhalle Abtsbessingen“, Kyffhäuserkreis,** mit den folgenden Feststellungen abgeschlossen:
   1.1 Die Ausführung nach dem Bodenordnungsplan ist bewirkt.
   1.2 Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Bodenordnungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.
2. Mit der Unanfechtbarkeit der Schlussfeststellung ist das Bodenordnungsverfahren beendet.
3. Der Stadt Ebeleben werden die in § 150 FlurbG bezeichneten Unterlagen für die Gemeinde Abtsbessingen zur Aufbewahrung übergeben.

Begründung

Die Ausführung des Bodenordnungsplanes ist in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht bewirkt. Das Liegenschaftskataster und das Grundbuch wurden nach den Ergebnissen der Bodenordnung berichtigt.

Die Voraussetzungen zur Schlussfeststellung nach § 149 FlurbG liegen somit vor.

Der Stadt Ebeleben werden eine Ausfertigung der die neue Feldeinteilung nachweisenden Karte, ein Verzeichnis der neuen Grundstücke, eine Zusammenstellung der Bestimmungen des Bodenordnungsplanes, die dauernd von allgemeiner Bedeutung sind und nicht in das Grundbuch oder andere öffentliche Bücher übernommen wurden sowie eine Ausfertigung der Schlussfeststellung übersandt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha
Hans-C.-Wirz-Straße 2
99867 Gotha

einzulegen.
Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der genannten Behörde eingegangen ist.

(DS)

Mathias Geßner
Amtsleiter